

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast
(Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) des § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 15.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Anschlussbeitrag

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Teil 2 Benutzungsgebühren

- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Heranziehung und Fälligkeit

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Teil 1 Anschlussbeitrag

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).

(2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder

c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Für Grundstücke nach § 2 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung und mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) und f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der in anderer Weise künstlich befestigten Grundstücksfläche wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze oder Grenze der Befestigung tangiert.

f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4, BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungs- oder Klarstellungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließbare bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche.

(3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt vervielfacht:

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,

b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche

- in Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebieten mit dem Faktor 0,2;

- in Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebieten mit dem Faktor 0,4;
- in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit dem Faktor 0,8;
- in Kerngebieten mit dem Faktor 1,0;
- für Sportplätze u. selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke mit dem Faktor 1,0;
- für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

(4) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B-Planes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von §§ 2 bis 12 der Baunutzungsverordnung.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

für Lassan	4,35 €
für Wolgast	7,04 €

je m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrechten oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Zweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

(1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers einen weiteren Grundstücksanschluss her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Aufwand für die Herstellung und deren Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach der Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur niederschlagswasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie dessen Beseitigung.

(4) § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

Teil 2 Benutzungsgebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangene 50 m² gebührenpflichtiger Fläche für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

Lassan	26,09 €
Wolgast	26,12 €.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Auf die Niederschlagswassergebühr können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 14 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 15 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,

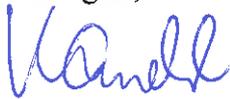
- § 15 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitrags- und gebührensatzung vom 24.11.2005, veröffentlicht am 05.12.2005, außer Kraft.

Wolgast, 19.06.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, 19.06.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher

